

# Schützenverband Unterthurgau

Gegründet am 27, Februar 2004 in Pfyn

## Statuten

Gültig ab 27, Februar 2004

2. Auflage

mit Änderung des Artikels 15

Anlässlich der DV vom 23, Februar 2007

**Der Schützenverband Unterthurgau setzt sich aus den ehemaligen Bezirksschützenverbänden Diessenhofen und Steckborn zusammen.**

### 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schützenverband Unterthurgau besteht aus den ehemaligen Bezirksschützenverbänden Steckborn (1927) und Diessenhofen (1936) und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesens und des sportlichen Schiessens und unterstützt den Breiten – und Spitzensport durch gute Kameradschaft und Hilfestellung gegenüber dem Nachwuchs.

Art. 2

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Der Schützenverband Unterthurgau ist Mitglied des Thurgauer Kantonalsschützenverbandes.

### 2. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 4

Der Schützenverband Unterthurgau besteht aus:

- a. Gewehr - und Pistolensektionen aus dem Verbandsgebiet
- b. Ehren – und Vorstandsmitglieder des Verbandes

Art. 5

- a. Die Aufnahme von Sektionen innerhalb des Verbandsgebietes, sowie Sektionen aus andern Bezirken und Verbänden erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Verbandspräsidenten durch die Delegiertenversammlung.
- b.  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten müssen den Antrag einer Sektion um Aufnahme in den Schützenverband Unterthurgau zustimmen.
- c. Sämtlichen Aufnahme gesuchen von Sektionen sind die vom kantonalen Militärdepartement genehmigten Vereinsstatuten sowie das Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 6

Austrittserklärungen von Sektionen müssen schriftlich bis 31. Dezember an den Verbandspräsidenten erfolgt sein, da sonst die Mitgliedschaft und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen automatisch um ein Jahr verlängert werden.

#### Art. 7

Der Ausschluss von Sektionen erfolgt auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus folgenden Gründen:

- a. Nicht termingerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- b. Handlungen gegen die Interessen des Verbandes

#### Art. 8

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verband erlischt jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen. Einem Ausschluss müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

#### Art. 9

Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- a. Vereine, die für die Aufnahme der Mitglieder bestimmte Leistungen verlangen.
- b. Vereine, die sich ausschliesslich nur aus Eliteschützen rekrutieren.

#### Art. 10

Vorstandsmitglieder des Schützenverbandes Unterthurgau die mindestens drei Amtsperioden (mindestens 9 Jahre) dem Verbandsvorstand angehört haben, sowie Personen, welche sich um den Verband oder um das freiwillige Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 3. Organisation

#### Art. 11

Die Organe des Schützenverbandes Unterthurgau sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Die Präsidentenkonferenz
- c. Der Vorstand
- d. Die Rechnungsprüfungssektion (Revisoren)

#### **Die Delegiertenversammlung**

#### Art. 12

Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die stimmberechtigten Abgeordneten der Sektionen, den Verbandsvorstand und die Ehrenmitglieder. Die Sektionen sind berechtigt, sich nach gelösten Lizenzen vertreten zu lassen:

bis	30 Lizenzen	3 Delegierte
31 bis	40 Lizenzen	4 Delegierte
41 bis	50 Lizenzen	5 Delegierte
über	50 Lizenzen	6 Delegierte
Untersektionen		1 Delegierter

Als Berechnungsgrundlage gelten jeweils die offiziellen Angaben der übergeordneten Verbände TKSv und SSV aus dem Vorjahr.

#### Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich, in der Regel innerhalb des ersten Quartals des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- a. Appell
- b. Wahl von Stimmenzählern
- c. Abnahme des Protokolls
- d. Abnahme des Jahresberichts
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages
- g. Festsetzung des Kompetenzbeitrages des Vorstandes
- h. Festsetzung des Kompetenzbeitrages der Präsidentenkonferenz
- i. Genehmigung von Krediten
- j. Wahlen: a. Vorstand b. Präsident c. Rechnungsprüfungssektion
- k. Änderung der Statuten
- l. Aufnahme von Sektionen
- m. Ausschluss von Sektionen
- n. Ehrungen und Abgabe von Medaillen und sonstigen Auszeichnungen
- o. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p. Erledigung von Anträgen von Vorstand, Präsidentenkonferenz und Mitgliedersektionen
- q. Weitere Traktanden können vom Vorstand auf die Traktandenliste gesetzt werden.

#### Art. 14

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a. Durch den Vorstand
- b. Auf Begehren von 2/3 der Mitgliedersektionen

#### Art. 15

Anträge von Sektionen oder Verbandsmitgliedern müssen bis zur Präsidentenkonferenz eingereicht werden, damit sie an der folgenden Delegiertenversammlung behandelt werden können. Später eingegangene Anträge und Anträge, die während der Delegiertenversammlung eingereicht werden, werden vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen und an der nächsten Delegiertenversammlung oder allfälligen ausserordentlichen Versammlung behandelt. Nur in ganz dringenden Fällen kann ein später eingegangener Antrag oder ein Antrag aus der Versammlung sofort behandelt werden. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsbegehrens, dem 2/3 der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen müssen.

#### Art. 16

- a. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, mit offenem Handmehr (Stimmkarte).  
1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- b. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- c. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

### **Die Präsidentenkonferenz**

#### Art. 17

- a. Die Präsidentenkonferenz findet jährlich im Herbst statt.
- b. Die Sektionen des Schützenverbandes Unterthurgau werden zu dieser Versammlung durch den Vorstand schriftlich eingeladen und können zwei Teilnehmer mit Stimmrecht entsenden.

- c. Weitere Stimmberechtigte an der Präsidentenkonferenz sind die Ehren – und Vorstandsmitglieder des Verbandes.
- d. Die Präsidentenkonferenz erledigt folgende Geschäfte:
  - Bestimmung der Schiessplätze für die Verbandschiessen
  - Bestimmung der Schiessplätze für die Einzelwettschiessen
  - Bestimmung des Tagungsortes für die Delegiertenversammlung
  - Schiessplatzentschädigung für die Verbandsschiessen
  - Schiessplatzentschädigung für Matchtraining und Wettkämpfe
  - Entschädigung für Jungschützenwettschiessen
  - Entschädigung an Schützen für besuchte Kurse oder Teilnahmen an nationale Wettkämpfen oder Meisterschaften
  - Genehmigung der Schiessprogramme von Verbandsschiessen
  - Festlegung der Doppelgelder für verbandsinterne Schiessanlässe (Matchtag, Verbandsschiessen)
  - Anträge an die Delegiertenversammlung
- e. Die Präsidentenkonferenz darf pro Jahr über einen von der Delegiertenversammlung bestimmten Gesamtbetrag verfügen.

### ***Der Vorstand***

#### Art. 18

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
- b. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- c. Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

#### Art. 19

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie weiteren Ressortchefs wie:

- Verbandsschiessen
- Matchwesen
- Jungschützenwesen
- Nachwuchsförderung
- Gruppenmeisterschaft
- Kantonalstich
- Einzelwettschiessen
- anderweitige Ressort

Der Vorstand bestimmt die Delegierten an die übergeordneten Verbände.

#### Art 20

Aufgabenstellungen für den Vorstand sind wie folgt:

- a. Der **Präsident** leitet die Delegiertenversammlung, die Präsidentenkonferenz und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verband nach aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Mit dem Aktuar oder Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- b. Der **Vizepräsident** übernimmt die Funktion des Präsidenten in allen Fällen wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten.

- c. Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Verhandlungen an den Versammlungen, der Präsidentenkonferenz und den Vorstandssitzungen. Er erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.
- d. Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Verbandes. Er ist besorgt für eine rechtzeitige Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisoren. Er führt zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- e. Die Ressortverantwortlichen erledigen ihre Arbeit en gemäss Pflichtenheft.

### ***Die Rechnungsprüfungssektion (Revisoren)***

Art. 21

Die Rechnungsprüfungssektion hat die Aufsicht über das Verbandsgeschehen und über die Tätigkeiten des Vorstandes. Sie ist jederzeit befugt, Kontrollen in Büchern und Belegen durchzuführen. Die Rechnungsprüfungssektion ist verpflichtet, zuhanden der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und die Vermögensbestände zu prüfen. Rechnungsprüfungssektion ist jeweils eine Sektion, die im laufenden Rechnungsjahr das Verbandsschiessen mit dem Gewehr oder mit der Pistole durchführt.

## **4. Finanzielles**

Art. 22

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 23

Die Einnahmen in die Verbandskasse bestehen aus:

- a. Jahresbeiträge der Sektionen
- b. Erlöse aus dem vom Verband durchgeführten Schiessanlässe
- c. Zinsen
- d. Sonstige Beiträge und Schenkungen

Art. 24

Die ordentliche Delegiertenversammlung bestimmt jeweils die Höhe der Jahresbeiträge. In Berechnung kommt der Bestand der lizenzierten Schützen des Vorjahres, laut Angaben des Kantonalen Schützenverbandes sowie ein Grundbeitrag pro Sektion. Die Jahresbeiträge müssen bis am 31. Dezember bezahlt sein.

Art. 25

Das Vermögen des Verbandes ist sicher anzulegen. Über Anlagen entscheidet der Vorstand.

Art. 26

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen wird ein Sitzungsgeld vergütet. Sämtliche Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 27

Der Vorstand kann jährlich über einmalige Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen. Die Höhe des Betrages wird jeweils an der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 28

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Sektionen sowie des Vorstandes besteht nicht.

## **5. Schiesswesen**

Art. 29

In der Regel finden alljährliche Verbandsschiessen statt. Die Grundlagen basieren auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und sind der Präsidentenkonferenz zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 30

Die Durchführung der Verbandsschiessen erfolgt nach speziellem Reglement.

## **6. Schlussbestimmungen**

Art. 31

Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32

Einer Auflösung des Schützenverbandes Unterthurgau müssen  $\frac{3}{4}$  aller an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei Auflösung des Schützenverbandes Unterthurgau ist das ganze Verbandsvermögen zu Händen eines sich später bildenden Verbandes für zehn Jahre die Thurgauer Kantonalen Schützenverband in Verwahrung zu übergeben. Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verband, wird das Barvermögen an die verbleibenden Sektionen des ehemaligen Schützenverbandes Unterthurgau übergeben. Das restliche Vereinsinventar geht an das Kantonale Schützenmuseum.

Art. 33

Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 27. Februar 2004 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Thurgauer Kantonalen Schützenverband in Kraft.

Die bisherigen gültigen Statuten des Bezirksschützenverbandes Diessenhofen und des Bezirksschützenverbandes Steckborn, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schützenverband Unterthurgau

Pfyn, 27. Februar 2004

Der Präsident:

gez.

Markus Hug

Der Aktuar:

gez.

Jakob Dietzi

Vorstehende Statuten wurden vom Vorstand des Thurgauer Kantonschützenverbandes eingesehen und genehmigt.

Thurgauer Kantonschützenverband

Der Präsident:

gez.

Der Aktuar:

gez.